

Werkgenuss, neue Nutzungsformen und
Erschöpfungslehre im Zeitalter der
Digitalisierung

Dr. Jens Gaster
Brüssel

Gesamtkontext: neue Werkskategorien im
digitalen Zeitalter

Computerprogramme (Richtlinie 91/250/EG,
heute: 2009/24/EG)

Kreative Datenbanken (Richtlinie 96/9/EG)

Gesamtkontext: neue Werknutzungsarten

- Making available right (Recht der öffentlichen Zugänglichmachung); Art. 3 I Info-RL
- Digital transmission right (Recht der Online-Übermittlung); Art. 7 II lit. b) Datenbank-RL

Die Ursprünge des Erschöpfungsgrundsatzes

- Deutsches Reichsgericht (1902) – Kölnisch Wasser (RGZ 50, 229), Markenrecht
- U.S. Supreme Court – First sale doctrine - Bobbs-Merrill Co. v. Straus (1908). Heute: Copyright Act of 1976, 17 U.S.C. § 109.
- Richterrechtliche Rechtsfigur der Schutzrechtserschöpfung (Konsumption). Nach der ersten Eigentumsübertragung an einer legalen Kopie eines urheberrechtlich geschützten Werks erschöpft sich das Recht zur Kontrolle jeder weiteren Eigentumsübertragung derselben.

Ziel und Zweck der Erschöpfungsregelung

- Interessenausgleich Sacheigentum
 - geistiges Eigentum (Erleichterung der physischen Eigentumsübertragung)
- Im Interesse eines ungehinderten Handels und Warenaustauschs
- In der EU: Freier Warenverkehr, Binnenmarktprinzip

Der Erschöpfungsgrundsatz im EU – Recht: Rechtsprechung

- Keine **nationale** Erschöpfung, EG-weiter Verbrauch der Befugnis zur Kontrolle der Weiterverbreitung (seit Deutsche Grammophon, Rs. 78/71 (1971)).
- Keine **internationale** Erschöpfung (seit Silhouette, Rs. C-355/96 (1998); gilt auch "horizontal" im Urheberrecht gem. Art. 4 (2) Info-RL: Laserdisken, Rs. 479/04 (2006))

EU-Sekundärrecht: Erschöpfung des Verbreitungsrechts (Software)

- Mit dem Erstverkauf einer Programmkopie in der Gemeinschaft durch den Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung **erschöpft sich in der Gemeinschaft das Recht auf die Verbreitung dieser Kopie**; ausgenommen hiervon ist jedoch das Recht auf Kontrolle der Weitervermietung des Programms oder einer Kopie davon (Art. 4 Abs. 2 Software-RL).

EU-Sekundärrecht: Erschöpfung des Verbreitungsrechts (Leistungsschutzrechte)

- Das Verbreitungsrecht in der Gemeinschaft hinsichtlich eines der in Absatz 1 genannten Gegenstände erschöpft sich nur mit dem Erstverkauf des Gegenstands in der Gemeinschaft durch den Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung (Art. 9 Abs. 2 Vermietrechts-RL).

EU-Sekundärrecht: Erschöpfung des Verbreitungsrechts (Datenbanken)

- Die Frage der Erschöpfung des Verbreitungsrechts stellt sich nicht im Fall von Online-Datenbanken, die in den Dienstleistungsbereich fallen. Dies gilt auch in bezug auf ein physisches Vervielfältigungsstück einer solchen Datenbank, das vom Nutzer der betreffenden Dienstleistung mit Zustimmung des Rechtsinhabers hergestellt wurde. Anders als im Fall der CD-ROM bzw. CD-I, bei denen das geistige Eigentum an ein physisches Trägermedium, d. h. an eine Ware gebunden ist, stellt jede Online-Leistung nämlich eine Handlung dar, die, sofern das Urheberrecht dies vorsieht, genehmigungspflichtig ist (EG 33 Datenbank-RL)

EU-Sekundärrecht: Erschöpfung des Verbreitungsrechts (Info-RL)

- Die Frage der Erschöpfung stellt sich weder bei Dienstleistungen allgemein noch bei Online-Diensten im Besonderen. Dies gilt auch für materielle Vervielfältigungsstücke eines Werks oder eines sonstigen Schutzgegenstands, die durch den Nutzer eines solchen Dienstes mit Zustimmung des Rechtsinhabers hergestellt worden sind (EG 29 Info-RL).

Oracle / UsedSoft-Entscheidung (Rs. C-128/11, Urteil vom 3.7.2012)

- Der Begriff "**Erstverkauf einer Programmkopie**" umfasst alle Formen der Vermarktung von Computerprogrammen, gleichgültig, ob diese im Wege einer Veräußerung physischer Träger oder mittels eines Online-Downloads (Herunterladens) einer Programmkopie geschieht.

Oracle / UsedSoft-Entscheidung (Rs. C-128/11, Urteil vom 3.7.2012)

- Das Herunterladen und der (gleichzeitige) Abschluss eines Lizenzvertrags über die Nutzung einer Programmkopie stellt ein unteilbares Ganzes dar. **Die Erschöpfung des Verbreitungsrechts erstreckt sich deshalb auch auf online heruntergeladene Programmkopien**

Oracle / UsedSoft-Entscheidung (Rs. C-128/11, Urteil vom 3.7.2012)

- Der Ersterwerber muss im Falle des Weiterverkaufs des Programms seine eigene Kopie unbrauchbar machen. Der Rechtsinhaber kann zum Schutz dieses Interesses technische Maßnahmen vorsehen.

Oracle / UsedSoft-Entscheidung (Rs. C-128/11, Urteil vom 3.7.2012)

- Der Erwerber "gebrauchter Software" ist als rechtmäßiger Erwerber anzusehen und deshalb zur bestimmungsgemäßen Benutzung des Programms berechtigt. Dazu zählt auch der Download einer Programmkopie von der Website des Rechtsinhabers.

Urteilkritik

- Nicht im Einklang mit den Intentionen des Richtliniengebers.
- Nutzungslizenz = Verkauf = Eigentumsübertragung? Zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht.
- Autonome Auslegung des Begriffs der Eigentumsübertragung. Aber insoweit bestehen fundamentale Unterschiede in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten

Urteilkritik

- Unzutreffende Vermischung von "Recht der öffentlichen Wiedergabe" (Art. 3 Info-RL) und "Verbreitungsrecht" (Rz 52 des Urteils)
- Pragmatische weite Auslegung des Begriffs "Erstverkauf".
- Wirtschaftliche Betrachtungsweise (Gleichwertigkeit)
- Keine Unterscheidung danach ob die Kopie in körperlicher oder unkörperlicher Form vorliegt